

Rechtes schon thatsächlich durchgesetzt ist. Am ehesten wäre denkbar, daß es gegenüber einem neuen Verleger geschehen wäre, der entweder die Bücher des übernommenen Verlags sofort zurückgefordert oder ungünstigere Bedingungen zu stellen versucht hat. Sollte es vorgekommen sein, daß in derartigen Fällen die Sortimentere ihr Recht durchgesetzt und vielleicht vor der Vergleichsdeputation ein günstiges Erkenntniß erstritten hätten, so würde ich um gefällige Mittheilung bitten.

Finden sich solche Fälle nicht vor, dann würde man ein dahin gehendes Gewohnheitsrecht noch nicht als bestehend anerkennen können. Man könnte etwa nur ein Verlangen der Sortimenter, daß Einrichtungen zur unbedingten Sicherung ihres Rechtes fortan getroffen würden, begründet finden. Denn die ganze Einrichtung des Buchhandels ist der Art, daß der Sortimentshandel nur bei völliger Sicherheit des Geschäfts gedeihen kann. Auf der einen Seite übernimmt der Sortimenter alle Kosten und Mühen zu dem Vertriebe der Artikel, dessen Erfolg immer ungewiß ist; auf der andern Seite kann er sich die Verlagshandlungen, mit welchen er in Verbindung treten möchte, nicht aussuchen; sondern er muß sich an die einzige Handlung, die das gewünschte Buch verlegt, wenden, und er weiß nicht, ob diese nicht morgen schon ihren Verlag veräußert. Diesen Unsicherheiten läßt sich nur dadurch einigermaßen ein Gegengewicht geben, daß das einmal eingegangene Conditionsgeschäft bis zum regelmäßigen Ablauf aufrecht bleibt, unter allen Umständen und gegen Jedermann.

Noch ein Wort über die durch die Aufsätze in Nr. 100 und 111 berührten Punkte. Der Ausführung des Hrn. Frommann, daß der Empfänger der Conditionsartikel für allen Schaden, gegen den man sich durch Versicherung schützen kann, zu haften habe, stimme ich im Allgemeinen bei. Der Sortimenter läßt sich die Bücher kommen, um damit ein Geschäft zu machen, und der Verleger gibt sie aus der Hand in der Erwartung, daß jener sie bewahren werde mit aller Sorgfalt. So gut wie nun der Sortimenter verpflichtet ist, die Bücher selbst sicher aufzuheben und zu diesem Zwecke Mühe und Kosten aufzuwenden, so gut muß er auch auf eigene Kosten versichern; wenigstens muß dies behauptet werden, insofern es als die Handlungsweise eines ordentlichen Buchhändlers überhaupt anzusehen ist, daß er seinen Vorrath gegen Feuergefahr versichert, und insofern für die Verleger ein so entschiedenes Bedürfnis nach derartiger Sicherstellung vorhanden ist, daß sie jene Handlungsweise vom Sortimenter erwarten dürfen. Es scheint aber beides bejaht werden zu müssen, insbesondere, da das Bedürfnis dazu durch die von so vielen und bedeutenden Handlungen geschlossene Uebereinkunft vom 2. Mai 1847 klar dargethan ist. Doch muß ich mir die nähere Begründung meiner Ansicht auf die ausführliche Behandlung des ganzen Vertragsverhältnisses aufsparen, da sie nur aus dem innersten Wesen desselben gefolgert werden kann.

Der Ausführung des Hrn. Schürmann über die Entstehung des Conditionsgeschäftes gebe ich gern insoweit Recht, als dasselbe nicht aus der gewöhnlichen kaufmännischen Verkaufscommission hervorgegangen sein kann. Letztere liegt allerdings zu weit ab von den Verhältnissen des Buchhandels. Dagegen wird das Conditionsgeschäft in den ersten Anfängen dennoch als eine gewisse Art der Commission aufgefaßt werden müssen. Da das Geschäft sich rein nach dem Bedürfnis gebildet hat, so erscheint es nicht wahrscheinlich, daß dasselbe gleich von Anfang an die so ganz eigenthümliche, scharf ausgeprägte Gestalt, die es heute hat, angenommen habe. Natürlicher war es, daß sich der Empfänger des Buches in irgend einer Weise als Beauftragter des Verlegers betrachtete. Dafür spricht auch, daß man das Verhältniß bezeichnete als ein in-Commission-Geben. Erst allmählich

hat es sich herausgestellt, daß ein Bedürfnis für die Verleger, dem Sortimentere Verpflichtungen eines Mandatars aufzuerlegen, nicht vorhanden ist, sondern daß es der Eigenthümlichkeit des Buchhandels entspricht, dem Sortimentere ein Recht auf den Verkauf zu übertragen, an Pflichten aber nur so viel, als nöthig ist, um jenem Rechte das entsprechende Aequivalent gegenüberzustellen. Es wird die Aufgabe der Wissenschaft sein, dies Rechtsverhältniß in allen Anwendungen und Einzelheiten zur Darstellung zu bringen und von manchen, aus dem früheren unklaren Zustande übrig gebliebenen Anschauungen, die noch hin und wieder auftauchen, zu reinigen.

* Berlin, 27. November 1863.

Ludwig Stüler, Gerichts-Assessor.

Erklärung

betreffend den Berliner Nachdruck von Heinrich Zschokke's Novellen.

Der von G. Mertens in Berlin veranstaltete Nachdruck der „Novellen von Heinrich Zschokke“ veranlaßte unterzeichnete rechtmäßige Verleger derselben zu Erlassung eines (als Manuscript gedruckten) Circulars an den gesammten ehrenwerthen deutschen Buchhandel, worin die Berliner Nachdrucksausgabe ihre richtige und wahrheitsgetreue Würdigung gefunden hat. Wir sind jetzt noch derselben Ansicht und Ueberzeugung; jede wirklich ehrenwerthe Handlung verabscheue dieses Nachdruckswesen und trage nach Kräften und Umständen dazu bei, dasselbe zu unterdrücken. Den Mitgliedern des Börsenvereins ist solches ja ohnehin zur förmlichen Pflicht geworden durch den Beitritt zum Verein.

Aber was soll man dazu sagen, wenn das Börsenblatt, das officielle Organ des gesammten deutschen Buchhandels, selbst Nachdrucksausgaben von so bekannten Werken, wie Zschokke's Novellen sind, laut Nr. 144 und 149 unter den „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buchhandels (mitgetheilt von der F. E. Hinrichs'schen Buchh.)“ anzeigt? Mag sein, daß solches nur ein Versehen ist; so ist es doch jedenfalls ein kaum entschuldigbares und ein solches, wodurch das moralische Gefühl unbetheiligter, sehr ehrenwerther Collegen verletzt wurde, wovon wir bereits schriftliche Beweise haben. Wir aber als sehr stark Beteiligte und zugleich als langjährige Mitglieder des Börsenvereins müssen gegen solches in aller Form und aufs bestimmteste protestiren und unser tiefes Bedauern aussprechen, daß so etwas ein- und zweimal vorkommen konnte. *)

Aufrichtig gestanden, fänden wir es nicht nur in der Befugniß des Börsenvorstandes, sondern gar sehr am Platze, wenn derselbe von sich aus, so oft einem Mitgliede ein solches Nachdrucksunrecht zugesügt wird, öffentlich und officiell in seinem Organe darauf aufmerksam machen und davor warnen würde. Wir wünschen, daß das uns widerfahrne Unrecht für die Folge wenigstens etwas Gutes im Gefolge habe.

Aarau, 15. Dec. 1863. H. R. Sauerländer, Verlagsb.

*) Die Red. des Börsenbl. ist zwar der Ansicht, daß sie für den Inhalt amtlicher Mittheilungen nicht verantwortlich sein könne. Gleichwohl aber bemerkt dieselbe, daß sie jedenfalls so wenig als die Hinrichs'sche Buchh. besugt wäre, die Aufnahme erlaubter Nachdrucke zu wehren. Die Schweiz hat sich bis jetzt leider weder zur Reciprocität, noch zu einem Vertrage mit Deutschland herbeigelassen, und die schweizer Buchhändler müssen daher die Folgen davon eben tragen, wenn sich Jemand von seinem Gewissen nicht behindert findet, von diesem Umstande Vortheil zu ziehen. Der Inhalt des erwähnten Circulars ist der Red. im Uebrigen völlig unbekannt.